

**VORBEREITENDE MASSNAHME IM BEREICH DES SPORTS**  
**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**  
**EAC/21/2009**  
**(OFFENE AUFFORDERUNG)**  
**(Durchführung der Haushaltslinie 15 05 11 für das Jahr 2009)**

## INHALT

1. Einleitung.....	3
2. Ziele der vorbereitenden Massnahme im Bereich des Sports .....	3
3. Vorläufiger Zeitplan .....	5
4. Finanzrahmen und Zuteilung von Mitteln.....	6
5. Zulassungskriterien .....	6
5.1. Förderfähige Antragsteller .....	6
5.2. Infrage kommende Länder .....	6
5.3. Rechtspersönlichkeit .....	7
5.4. Zulässige Vorschläge .....	7
6. Ausschlusskriterien.....	7
7. Auswahlkriterien .....	8
7.1. Fachliche Leistungsfähigkeit .....	8
7.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	8
7.3. Rechnungsprüfung .....	9
8. Gewährungskriterien .....	9
9. Finanzbestimmungen .....	10
9.1. Zahlungsmodalitäten und Vorlage von Berichten .....	10
9.2. Sicherheit .....	11
9.3. Bescheinigung der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge .....	11
9.4. Doppelfinanzierung .....	12
9.5. Förderfähige Kosten.....	12
9.6. Nicht förderfähige Kosten.....	12
9.7. Sachleistungen.....	13
9.8. Kontrollen und Rechnungsprüfungen.....	13
10. Auftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen .....	13
11. Bekanntmachung .....	14
12. Datenschutz .....	14
13. Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen .....	15
13.1. Veröffentlichung.....	15
13.2. Antragsformular .....	15
13.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags.....	16
13.4. Geltende Rechtsvorschriften .....	17
14. Kontaktadresse .....	17

## 1. EINLEITUNG

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dient der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme im Bereich des Sports gemäß dem Beschluss K(2009) 1685 der Kommission vom 16. März 2009 zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2009 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge in Bezug auf die vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports und die besonderen jährlichen Veranstaltungen ([http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/calls/docs/sport09.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/calls/docs/sport09.pdf)) sowie im Einklang mit den im Weißbuch „Sport“ festgelegten Zielen und Prioritäten ([http://ec.europa.eu/sport/white-paper/whitepaper116\\_de.htm](http://ec.europa.eu/sport/white-paper/whitepaper116_de.htm)).

Mit der Durchführung und Abwicklung dieser Maßnahme beauftragt ist das Referat „Sport“ der Generaldirektion Bildung und Kultur der Kommission.

## 2. ZIELE DER VORBEREITENDEN MASSNAHME IM BEREICH DES SPORTS

Das Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme im Bereich des Sports für 2009 besteht darin, Vorarbeiten für künftige Maßnahmen in diesem Bereich durchzuführen, und zwar auf der Grundlage der im Weißbuch „Sport“ vorgegebenen Prioritäten.

Neben sonstigen Aktivitäten wird im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme die Einführung und Nutzung geeigneter Netze und bewährter Verfahren erprobt, die als Grundlage für künftige Maßnahmen im Bereich des Sports dienen können.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden von öffentlichen Einrichtungen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgelegte transnationale Projekte unterstützt, um geeignete Netze und bewährte Verfahren auf den folgenden Gebieten im Bereich des Sports zu identifizieren und zu erproben:

### a) Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung

#### Hintergrund:

*Die Sportbewegung hat als Instrument zur Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung größeren Einfluss als jede andere gesellschaftliche Bewegung. Sport ist für die Menschen attraktiv und hat ein positives Image. Jedoch wird das anerkannte Potenzial der Sportbewegung im Hinblick auf die Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung oftmals nicht voll ausgeschöpft und muss deshalb ausgebaut werden. Zudem ist die Sportbewegung nicht der einzige Sektor, der den Bürgerinnen und Bürgern Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung bieten kann. Erforderlich sind Initiativen, die das Potenzial der verschiedenen Akteure – innerhalb des öffentlichen Sektors ebenso wie in der Zivilgesellschaft – aufzeigen, um den Menschen ein körperlich aktiveres Leben zu ermöglichen und im Zuge dessen die Gesundheit zu fördern.*

*Die Kommission empfiehlt die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheits-, Bildungs- und Sportsektor, um kohärente Strategien zur Verringerung von Übergewicht, Fettleibigkeit und sonstigen Gesundheitsrisiken festzulegen und umzusetzen. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die öffentlichen Behörden zur Untersuchung der Frage auf, wie das Konzept des aktiven Lebens über die nationalen Bildungssysteme, einschließlich durch Fortbildung der Lehrkräfte, gefördert werden kann.*

*Sportverbände werden aufgefordert, ihr Potenzial im Hinblick auf die Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung in Betracht zu ziehen und Maßnahmen zu diesem Zweck durchzuführen. Soziokulturelle Organisationen aller Art werden zur Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung aufgefordert.*

#### Vorrangige Maßnahmen:

Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, die Netzwerkarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen dem Sportsektor und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Schulen, Behörden (insbesondere auf kommunaler Ebene) und lokalen Unternehmen zu unterstützen, um den Beitrag des Sports zu einer gesünderen Lebensweise zu stärken.

Mindestgröße des Netzwerks: Partner aus mindestens 4 (vier) Mitgliedstaaten.

Richtwerte: Geplante Zahl von Projekten: 5. Richtbetrag: 1,4 Mio. EUR.

#### **b) Förderung des Schul- und Vereinssports**

##### Hintergrund:

*Der Sport stärkt durch seine Rolle im Rahmen der formalen und nicht formalen Bildung das Humankapital Europas. Die durch den Sport vermittelten Werte tragen zur Entwicklung von Wissen, Motivation, Kenntnissen und Bereitschaft zum persönlichen Einsatz bei. Die Zeit, die an Schulen und Hochschulen mit sportlichen Aktivitäten verbracht wird, bringt Gesundheits- und Bildungsvorteile mit sich, die es zu verstärken gilt.*

*Um die Reintegration von Berufssportlern am Ende ihrer sportlichen Karriere in den Arbeitsmarkt sicherzustellen, betont die Kommission, dass bereits in einem frühen Stadium der einer „zweigleisigen“ Ausbildung junger Sportlerinnen und Sportler Rechnung getragen werden muss und dass lokale Bildungszentren von hoher Qualität benötigt werden, um die moralischen, bildungsbezogenen und beruflichen Interessen dieser jungen Sportlerinnen und Sportler zu wahren.*

*Investitionen in die Ausbildung junger Sporttalente unter geeigneten Bedingungen sowie die Förderung einer solchen Ausbildung tragen maßgeblich zu einer nachhaltigen Entwicklung des Sports auf allen Ebenen bei. Die Kommission betont ferner, dass solche Bildungssysteme für junge Sporttalente allen Bürgern offen stehen müssen und nicht zur Diskriminierung zwischen den EU-Bürgerinnen und -Bürgern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit führen dürfen.*

#### Vorrangige Maßnahmen:

Im Rahmen der Maßnahmen sollen Aktivitäten unterstützt werden, die auf die Förderung des Sports und der körperlichen Betätigung im schulischen Umfeld abzielen und die die Sportverbände und -vereine, die sich um das Training von Nachwuchssportlern kümmern, darin bestärken, ihre Erfahrungen in diesem Bereich – unter besonderer Berücksichtigung der Frage von kombinierter Sport- und anderweitiger Ausbildung für junge Menschen – auszutauschen.

Mindestgröße des Netzwerks: Partner aus mindestens 9 (neun) Mitgliedstaaten.

Richtwerte: Geplante Zahl von Projekten: 5. Richtbetrag: 1 Mio. EUR.

#### **c) Förderung europäischer Grundwerte durch Unterstützung des Behindertensports**

##### Hintergrund:

*Sport leistet einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur Verbesserung der Integration innerhalb der Gesellschaft. Alle Bürgerinnen und Bürger sollten Zugang zu Sportangeboten haben.*

*Die Europäische Gemeinschaft und all ihre Mitgliedstaaten haben die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen unterzeichnet, in der das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten anerkannt und die Pflicht zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung dieses Rechts festgelegt wird.*

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Sportverbände auf, die Sportinfrastruktur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen anzupassen. Die Ausbildung von Ordnern, Freiwilligen und sonstigen bei Veranstaltungen tätigen Personen in Vereinen und Verbänden sollte im Hinblick darauf gefördert werden, Menschen mit Behinderungen zu integrieren.

Das Ziel solcher Maßnahmen sollte es sein, **jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Training, Wettkämpfen, sozialen Aktivitäten und Veranstaltungen zu garantieren.**

Vorrangige Maßnahmen:

Bei den Maßnahmen geht es um Pilotprojekte zur Förderung der europäischen Dimension des Behindertensports, z. B. durch die nachhaltige Einbeziehung sportlicher Wettkämpfe für behinderte Menschen in publikumswirksame Sportveranstaltungen (einschließlich der Bereitstellung von Schulung, Ausbildung und Ressourcen) sowie durch die Organisation von gemeinsamen Wettkämpfen für behinderte und nicht behinderte Sportler.

Mindestgröße des Netzwerks: Partner aus mindestens 9 (neun) Mitgliedstaaten.

Richtwerte: Geplante Zahl von Projekten: 3. Richtbetrag: 1 Mio. EUR.

**d) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport**

Hintergrund:

Obwohl die Zahlen differieren und nicht in allen Mitgliedstaaten verfügbar sind, sind Frauen im Sport, was die Teilnahme an der Organisation und der Verwaltung von Sportaktivitäten sowie Führungspositionen im Bereich des Sports anbelangt, in unterschiedlichem Ausmaß unterrepräsentiert.

Im Rahmen des Fahrplans für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006-2010) fördert die Kommission das Gender Mainstreaming in allen sportbezogenen Aktivitäten, wobei dem Zugang von Frauen zu Positionen mit Entscheidungsbefugnissen im Sport besondere Bedeutung beigemessen wird.

Vorrangige Maßnahmen:

Es geht darum, die Netzwerkarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Positionen mit Entscheidungsbefugnissen zu fördern.

Mindestgröße des Netzwerks: Partner aus mindestens 4 (vier) Mitgliedstaaten.

Richtwerte: Geplante Zahl von Projekten: 3. Richtbetrag: 0,6 Mio. EUR.

**3. VORLÄUFIGER ZEITPLAN**

Es gilt folgender Zeitplan:

<b>31.8.2009</b>	<b>Ende der Frist für die Einreichung von Vorschlägen</b>
<b>September/Oktober 2009</b>	<b>Bewertung und Auswahl der Vorschläge</b>
<b>Oktober/November 2009</b>	<b>Entscheidung der Kommission über die Gewährung der Finanzhilfen</b> und schriftliche Information der Antragsteller über die Ergebnisse
<b>November/Dezember 2009</b>	<b>Versand der Finanzhilfevereinbarungen</b> zur Unterzeichnung

Die Projekte müssen zwischen dem 1.12.2009 und 31.3.2010 **beginnen** und spätestens am **31.3.2011 enden**.

Der Förderzeitraum beginnt an dem in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Datum, d. h. dem Datum des Projektbeginns. Der Beginn des Förderzeitraums kann jedoch auf keinen Fall vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen.

Vor dem Projektstart anfallende Kosten werden nicht berücksichtigt.

#### **4. FINANZRAHMEN UND ZUTEILUNG VON MITTELN**

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen 4 Mio. EUR im Rahmen der Haushaltslinie „Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports“ (Artikel 15.05.11) zur Verfügung.

Höchstens **80 %** der Gesamtkosten werden aus Kofinanzierungsmitteln der EU bereitgestellt. Die externe Kofinanzierung kann teilweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

Je nach Anzahl und Qualität der eingereichten Projekte behält sich die Kommission das Recht vor, nicht alle verfügbaren Finanzierungsmittel zu vergeben.

#### **5. ZULASSUNGSKRITERIEN**

**Ausschließlich Anträge, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, werden als förderfähig betrachtet und einer ausführlicheren Bewertung unterzogen.**

##### **5.1. Förderfähige Antragsteller**

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind zwei Kategorien von Antragstellern förderfähig:

- Öffentliche Einrichtungen<sup>1</sup>
- Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Um als förderfähig betrachtet zu werden, müssen Antragsteller ferner

- ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben;
- Rechtsstatus haben.

Natürliche Personen können im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine Finanzhilfe beantragen.

##### **5.2. Infrage kommende Länder**

Förderfähig sind Antrag stellende Organisationen mit Sitz in einem der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Mitgliedstaaten sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

---

<sup>1</sup> Als öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Aufforderung gilt eine Einrichtung, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch gesetzlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen wurden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen wird, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie keine Mittel erhalten, werden von der Kommission als private Einrichtungen betrachtet.

### **5.3. Rechtspersönlichkeit**

Die Kommission kann eine Finanzhilfevereinbarung nur anbieten, wenn Unterlagen vorgelegt und akzeptiert werden, die die Bestimmung der Rechtspersönlichkeit des Empfängers ermöglichen.

Der Antragsteller muss die folgenden Unterlagen zum Nachweis seiner Existenz als Rechtspersönlichkeit vorlegen:

*Öffentliche Einrichtungen:*

- Kopie des offiziellen Dokuments, in dem die Gründung der juristischen Person des öffentlichen Rechts bestätigt wird, z. B. Entschließung, Erlass, Entscheidung oder sonstiges amtliches Dokument.

*Sonstige Einrichtungen:*

- Kopie des offiziellen Dokuments über die Gründung der juristischen Person des Privatrechts, z. B. Amtsblatt oder Handelsregister (dieses Dokument muss den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der juristischen Person des Privatrechts enthalten);
- Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (in manchen Ländern ist die Handelsregisternummer mit der Mehrwertsteuernummer identisch; in diesen Fällen ist nur eines dieser Dokumente erforderlich);
- Satzung (Statut).

### **5.4. Zulässige Vorschläge**

Berücksichtigt werden ausschließlich vollständige und unterzeichnete (mit Originalunterschriften versehene) Anträge auf dem offiziellen Antragsformular, die innerhalb der in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Frist eingesandt werden.

Dem Antragsformular sind ein offizielles Schreiben der Antrag stellenden Einrichtung, die Nachweise für die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit sowie alle anderen Unterlagen, die in der dem Antragsformular beiliegenden Checkliste gefordert werden, beizufügen.

## **6. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Antrag stellende Einrichtungen müssen bestätigen, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der zuletzt geänderten Fassung) dargelegten und nachstehend aufgeführten Fälle auf sie zutrifft.

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Antrag stellende Einrichtungen,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft wurden, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Ansässigkeit bzw. Niederlassung, des Landes des Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

- die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt wurden;
- die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) betroffen sind.

Keine Finanzhilfe können Antrag stellende Einrichtungen erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme an der Vergabe von Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- einem der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlusskriterien unterliegen;
- von einer Sanktion betroffen sind, die im Ausschluss für eine Mindestdauer von zehn Jahren von aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Verträgen und Finanzhilfen besteht.

Gemäß Artikel 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegenüber Antrag stellenden Einrichtungen, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen müssen Antrag stellende Einrichtungen eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Fälle auf sie zutrifft.

## **7. AUSWAHLKRITERIEN**

Anhand der Auswahlkriterien wird die Fähigkeit der antragstellenden Einrichtung beurteilt, die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchzuführen.

Die Antragsteller müssen Folgendes nachweisen:

- a) Sie müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.
- b) Sie müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Tätigkeit vollständig durchführen zu können.

Die Antragsteller müssen eine ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der ihr Status als Rechtspersönlichkeit sowie ihre finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeiten bescheinigt wird.

### **7.1. Fachliche Leistungsfähigkeit**

Zur Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit müssen Antragsteller Folgendes vorlegen:

- Liste der in dem betreffenden Bereich durchgeführten Tätigkeiten in der hierfür vorgesehenen Rubrik des Formulars;
- Lebensläufe der Projektbetreuer oder –beteiligten mit lückenloser Aufführung der einschlägigen Berufserfahrung.

### **7.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit müssen Einrichtungen, die eine Finanzhilfe beantragen, zusammen mit ihren Anträgen folgende Unterlagen vorlegen:

- Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs;

- Finanzbericht des Vorjahrs (in Euro) entsprechend dem auf der Website der Kommission verfügbaren Muster<sup>2</sup>;

**Anmerkung:**

Kommt die Kommission aufgrund der vorgelegten Dokumente zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht ausreicht, kann sie:

- den Antrag ablehnen,
- zusätzliche Informationen verlangen,
- eine Sicherheit fordern (siehe Abschnitt 9.2),
- eine Finanzhilfvereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen und die erste Zahlung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten leisten.

Bei öffentlichen Einrichtungen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

### **7.3. Rechnungsprüfung<sup>3</sup>**

Anträgen auf Finanzhilfe ist ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Bericht über die externe Prüfung beizufügen.

In diesem Bericht sind die Rechnungen des letztverfügbaren Rechnungsjahres zu bescheinigen.

Diese Verpflichtung entfällt bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts.

## **8. GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Neben der Prüfung der Zulassungs, Ausschluss- und Auswahlkriterien zieht die Kommission die folgenden Gewährungskriterien in Betracht:

### 1. Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen [0 – 15 Punkte]:

- Einhaltung der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ziele (insbesondere transnationaler Charakter des Projekts und dessen Relevanz im Hinblick auf Netzwerkarbeit und bewährte Verfahren);
- Fundiertheit der Methode;
- Gesamtkohärenz des Programms;
- Qualität und innovativer Charakter der in Aussicht gestellten Ergebnisse.

### 2. Zusatznutzen auf europäischer Ebene [0 – 5 Punkte]

### 3. Strategie zur Verbreitung und Nutzung [0 – 5 Punkte]

### 4. Langfristige Auswirkungen (Nachhaltigkeit) [0 – 5 Punkte].

Für eine Finanzierung kommen nur Projekte in Frage, die mindestens 50 % der Punkte erreicht haben.

---

<sup>2</sup> Siehe Antragsunterlagen.

<sup>3</sup> Artikel 173 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen. Vorgeschrieben bei Finanzhilfen für Maßnahmen von mehr als 500 000 EUR und Betriebskostenzuschüssen von mehr als 100 000 EUR.

Zur Bewertung der Vorschläge wird ein Ausschuss eingerichtet, der sich von externen Experten beraten lassen kann.

## **9. FINANZBESTIMMUNGEN**

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten gedacht, die ohne die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnten, und beruht auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder öffentliche oder private Unterstützung, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.

Mit der Auswahl eines Antrags verpflichtet sich die Kommission nicht, eine Finanzhilfe in der von der Antrag stellenden Einrichtung beantragten Höhe zu gewähren. Die Gewährung einer Finanzhilfe ist nicht mit einem Anspruch für nachfolgende Jahre verbunden.

Der gewährte Betrag darf den beantragten Betrag nicht übersteigen.

Die Anträge auf Finanzhilfe müssen einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in Euro anzugeben sind. Antrag stellende Organisationen aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die zum Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union<sup>4</sup> veröffentlicht wurden.

Die Antrag stellende Einrichtung gibt alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzhilfen an, die sie in dem betreffenden Geschäftsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeiten erhält bzw. beantragt. Mit der Finanzhilfe der Kommission darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Finanzhilfebetrags.

### **9.1. Zahlungsmodalitäten und Vorlage von Berichten**

#### **(i) Zahlungsmodalitäten**

Bei endgültiger Billigung durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Empfänger eine Finanzhilfevereinbarung geschlossen, die auf Euro lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Finanzierung festlegt. Zwei Kopien dieser Vereinbarung (Original) sind unverzüglich zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden. Anschließend wird sie von der Kommission unterzeichnet.

Das von der Antrag stellenden Organisation im Antrag angegebene Konto bzw. Unterkonto muss ausschließlich für EU-Mittel reserviert sein, die der Empfänger für die Durchführung des Arbeitsprogramms erhält, für das die Finanzhilfe gewährt wird. Erzeugen die auf dieses Konto überwiesenen Beträge Zinsen oder vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes, in dem das Konto eröffnet wird, zieht die Kommission diese Zinsen oder Erträge ein, sofern sie aus der Vorauszahlung resultieren.

Eine Vorauszahlung in Höhe von 70% wird dem Finanzhilfeempfänger innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum überwiesen, an dem die Kommission die Vereinbarung unterschrieben hat und alle erforderlichen Sicherheiten eingegangen sind.

Die Vorauszahlung soll die Liquidität des Empfängers gewährleisten.

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags sind ein Schlussbericht über die fachliche Durchführung sowie ein Finanzbericht beizulegen.

---

<sup>4</sup> Das Amtsblatt kann online unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://publications.europa.eu/official/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/official/index_de.htm).

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zur Verfügung, um den Bericht über die fachliche Durchführung zu genehmigen oder abzulehnen oder zusätzliche unterstützende Unterlagen oder Informationen anzufordern. In einem solchen Fall hat der Finanzhilfeempfänger 30 Tage, um die zusätzlichen Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Der *Restbetrag* der Finanzhilfe wird innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Schlussberichts über die fachliche Durchführung, der dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags beiliegt, von der Kommission an den Finanzhilfeempfänger gezahlt.

Nach Auswertung des Schlussberichts legt die Kommission die Höhe des an den Empfänger auszahlenden Restbetrags fest. Liegen die tatsächlich von der Organisation während des Projekts verauslagten förderfähigen Kosten unter den veranschlagten Ausgaben, berechnet die Kommission ihren Finanzierungsanteil nach den tatsächlich verauslagten Beträgen; der Empfänger muss dann gegebenenfalls überschüssige Mittel, die im Rahmen der Vorauszahlung von der Kommission überwiesen wurden, zurückerstatten.

### **(ii) Berichte**

Wurde ein Vorschlag für die Finanzierung ausgewählt, muss der betreffende Finanzhilfeempfänger einen Schlussbericht und auf dessen Grundlage einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags unter Verwendung des entsprechenden Formulars einreichen.

Dieses Formular, das spätestens zwei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums des Projekts vorzulegen ist, enthält zwei Teile: einen fachlichen Teil, in dem der Fortschritt des Projekts zu beschreiben ist, und einen finanziellen Teil, in dem die während der Projektlaufzeit verauslagten Ausgaben aufzuführen sind.

## **9.2. Sicherheit**

Die Kommission kann von jeder Einrichtung, die eine Finanzhilfe erhält, im Voraus die Vorlage einer Sicherheit verlangen, um die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Vorauszahlung zu begrenzen.

Der Zweck einer solchen Sicherheit besteht darin, ein Bank- oder Finanzinstitut, Dritte oder die anderen Empfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Finanzhilfeempfängers haftbar zu machen.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt. Ist der Empfänger in einem Drittland niedergelassen, so kann die Kommission eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittland gestellte Sicherheit akzeptieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat gestellte Sicherheit.

Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder auch durch die gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben Finanzhilfevereinbarung sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt, wenn ihr Betrag durch eine abschließende Zahlung der Kommission nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung gedeckt ist.

Diese Anforderung gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen errichtet wurden, sowie für Sonderorganisationen, die von solchen Organisationen gegründet wurden.

## **9.3. Bescheinigung der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge**

Der zuständige Anweisungsbefugte kann nach Maßgabe einer Risikoanalyse zu jeder Zahlung die Vorlage einer Bescheinigung der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge verlangen,

die von einem zugelassenen Rechnungsprüfer bzw. bei öffentlichen Einrichtungen von einem hinreichend qualifizierten und unabhängigen Beamten ausgestellt wird.

Im Falle einer Finanzhilfe für eine Maßnahme oder einer Finanzhilfe zur Finanzierung von Betriebskosten ist diese Bescheinigung dem Zahlungsantrag beizufügen. Mit der Bescheinigung wird nach dem vom zuständigen Anweisungsbefugten festgelegten Verfahren bestätigt, dass die Kosten, die vom Empfänger in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegeben werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu angegeben und gemäß der Finanzhilfevereinbarung förderfähig sind. Außer im Falle von Finanzhilfen in Form von Pauschal- oder Festbeträgen ist die Rechnungsprüfungsbescheinigung der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Vorgänge bei Zwischenzahlungen pro Geschäftsjahr und Zahlungen der Restbeträge vorgeschrieben.

#### **9.4. Doppelfinanzierung**

Die geförderten Projekte dürfen keine sonstige gemeinschaftliche Finanzierung für die gleiche Aktivität erhalten.

Die Antragsteller sind daher verpflichtet, im Antragsformular alle etwaigen sonstigen Anträge auf Finanzhilfe zu vermerken, die für das gleiche Jahr bei den europäischen Institutionen gestellt wurden bzw. werden, wobei jeweils die entsprechende Haushaltslinie, das Gemeinschaftsprogramm und der beantragte Betrag anzugeben sind.

#### **9.5. Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind dem Finanzhilfeempfänger tatsächlich entstandene Kosten, die

- während der Laufzeit der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms anfallen (ausgenommen sind Aufwendungen für Schlussberichte und Bescheinigungen der Jahresabschlüsse);
- im vorläufigen Gesamthaushalt der Maßnahme bzw. des Arbeitsprogramms vorgesehen sind;
- für die Durchführung der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms, für die bzw. das die Finanzhilfe bezogen wird, notwendig sind;
- identifizierbar und kontrollierbar sind und insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungsführungsnormen und der üblichen Kostenabrechnungsverfahren des Empfängers erfasst wurden;
- die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften erfüllen;
- angemessen und gerechtfertigt sind und die Anforderungen eines soliden Finanzmanagements, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit, erfüllen.

Die Buchführungs- und internen Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Projekts mit den Buchungsposten und den entsprechenden Belegen erlauben.

#### **9.6. Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm gemäß der geltenden einzelstaatlichen Gesetzgebung nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms angegeben und gefördert werden, wenn für diese Maßnahme oder dieses Arbeitsprogramm eine Finanzhilfe der Gemeinschaft bereitgestellt wird;
- unangemessene oder unnötige Ausgaben;
- Ausgaben in Verbindung mit Reisen in Länder bzw. aus Ländern, die nicht am Projekt teilnehmen, es sei denn diese Reisen wurden vorher ausdrücklich von der Kommission genehmigt.

## **9.7. Sachleistungen**

Sachleistungen sind keine förderfähigen Kosten. Die Kommission kann jedoch akzeptieren, dass das vom Antragsteller vorgelegte Budget zu höchstens 10 % durch Sacheinlagen kofinanziert wird.

In diesem Fall darf der Wert der Sachleistungen nicht höher sein als

- die tatsächlich entstandenen und in Rechnungsunterlagen Dritter ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten, die diese Sachleistungen dem Empfänger kostenlos zur Verfügung stellen, aber die entsprechenden Kosten übernehmen;
- die Kosten, die allgemein auf dem Markt für die betreffende Art von Leistung akzeptiert werden, sofern keine Kosten entstehen.

Sachleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden, Grundbesitz oder sonstigem unbeweglichem Vermögen können nicht als Kofinanzierung akzeptiert werden.

## **9.8. Kontrollen und Rechnungsprüfungen**

Der Empfänger verpflichtet sich zur Vorlage sämtlicher Informationen, die von der Kommission oder einer anderen von der Kommission bevollmächtigten externen Einrichtung im Zuge der Überprüfung, dass das Arbeitsprogramm und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt werden, verlangt werden.

Der Empfänger hält sämtliche Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerbelege, oder in hinreichend begründeten Ausnahmefällen beglaubigte Kopien der Originalunterlagen in Bezug auf die Vereinbarung über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Restbetrags zur Verfügung der Kommission.

Der Empfänger akzeptiert, dass die Kommission die Verwendung der Finanzhilfe entweder direkt durch das eigene Personal prüfen lassen kann oder durch eine andere externe Einrichtung, die von der Kommission hierzu ermächtigt wurde. Solche Rechnungsprüfungen können während des Durchführungszeitraums der Vereinbarung bis zur Auszahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Ergebnisse solcher Rechnungsprüfungen können gegebenenfalls zu Rückforderungsentscheidungen seitens der Kommission führen.

Der Empfänger verpflichtet sich, dem Personal der Kommission sowie von der Kommission bevollmächtigten externen Personen das Recht auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu sämtlichen Informationen, einschließlich Daten in elektronischem Format, die zur Durchführung solcher Rechnungsprüfungen benötigt werden, zu gewähren.

Nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates darf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auch Vor-Ort-Kontrollen und -Inspektionen gemäß den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten durchführen. Die Ergebnisse solcher Inspektionen können gegebenenfalls zu Rückforderungsentscheidungen seitens der Kommission führen.

Der Europäische Rechnungshof besitzt in Bezug auf Kontrollen und Rechnungsprüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission, insbesondere das Recht auf Zugang.

## **10. AUFTRAGSVERGABE UND VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN**

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Unteraufträgen oder die Erteilung eines Auftrags, so erteilen der Empfänger und gegebenenfalls seine Partner unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem

wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag, und tragen dabei Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

## **11. BEKANNTMACHUNG**

Alle im Laufe eines Geschäftsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahrs, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Website der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union.

Mit Zustimmung des Finanzhilfeempfängers (und soweit dies nicht die Sicherheit des Finanzhilfeempfängers gefährdet oder seine Geschäftsinteressen beeinträchtigt) werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- Betrag und Finanzierungssatz.<sup>5</sup>

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder im Zusammenhang mit Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu nennen.

Ferner sind die Empfänger gehalten, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen. Zu diesem Zweck verwenden sie die Europaflagge, wobei diese Bilder von der Kommission bereitgestellt werden.

Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe des Empfängers gekürzt werden.

## **12. DATENSCHUTZ**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Durchführung und Weiterverfolgung der Finanzhilfevereinbarung durch die Europäische Kommission. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden.

Die im Antragsformular abgefragten Informationen sind für die Beurteilung des Anspruchs auf Finanzhilfe erforderlich. Sie dürfen nur zu diesem Zweck durch die für die Verwaltung der vorbereitenden Maßnahme im Bereich des Sports zuständige Dienststelle verwendet werden.

Auf schriftliches Ersuchen hin können Empfänger Einsicht in ihre personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Daten korrigieren. Sämtliche Fragen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten sie an die Kommission richten. Die Empfänger können jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

---

<sup>5</sup> Artikel 110 der Haushaltsordnung; Artikel 169 der Durchführungsbestimmungen; im Antragsformular muss der Antragsteller die Zustimmung hierzu bestätigen.

## **13. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

### **13.1. Veröffentlichung**

Ankündigungen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Ankündigung sowie der Volltext der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden auf der Website des Referats „Sport“ der Generaldirektion Bildung und Kultur unter nachstehender Adresse veröffentlicht:  
[http://ec.europa.eu/sport/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/sport/index_de.htm)

### **13.2. Antragsformular**

Anträge auf Finanzhilfe sind auf dem speziell hierfür vorgesehenen Formular in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen.

Dabei ist zu beachten, dass handschriftliche Anträge nicht berücksichtigt werden.

#### **Anmerkung:**

Aus praktischen Gründen sowie zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens wird dringend empfohlen, den Antrag in englischer oder französischer Sprache vorzulegen.

Antragsformulare können unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/sport/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/sport/index_de.htm)

Sie können auch schriftlich unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Bildung und Kultur – Referat D3  
MADO 20/65  
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen SPORT EAC/21/2009  
1049 Brüssel  
BELGIEN

### 13.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags

Berücksichtigt werden nur Anträge, die auf dem **hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und datierten Formular** gestellt werden und in **zwei Exemplaren** (einem deutlich als Original ausgewiesenen Exemplar und einer Kopie) mit der **Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Antrag stellenden Einrichtung** eingereicht werden.

**Anmerkung:**

Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden nicht berücksichtigt.

**Die Anträge müssen bis spätestens 31. August 2009 an folgende Adresse gesandt werden:**

- entweder per Post (maßgeblich ist das Datum des Poststempels):

Europäische Kommission  
Generaldirektion Bildung und Kultur – Referat D3  
MADO 20/65  
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen SPORT EAC/21/2009  
1049 Brüssel  
BELGIEN

- oder durch einen Kurierdienst (maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Kurierdienst).

Änderungen an den Unterlagen nach Einreichung des Antrags sind nicht zulässig. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären, kann die Kommission sich an den Antragsteller wenden.

Ausschließlich per Fax oder E-Mail eingesandte Anträge werden nicht angenommen.

Den Antrag stellenden Einrichtungen geht innerhalb von 20 Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung zu.

Für eine Finanzhilfe werden nur Anträge in Betracht gezogen, die die Zulassungskriterien erfüllen. Antragsteller, deren Antrag als nicht förderfähig eingestuft wurde, werden schriftlich über die Gründe für die Ablehnung informiert.

Die Kommission gibt Antrag stellenden Einrichtungen die Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist Formfehler zu beheben.

Antrag stellende Einrichtungen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die ausgewählten Vorschläge werden einer finanziellen Analyse unterzogen, in deren Verlauf die Kommission bei den Projektverantwortlichen ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere finanzielle Sicherheiten verlangen kann.

#### **13.4. Geltende Rechtsvorschriften**

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13) zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

#### **14. KONTAKTADRESSE**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[EAC-SPORT-PREPARATORY-ACTION@ec.europa.eu](mailto:EAC-SPORT-PREPARATORY-ACTION@ec.europa.eu)